



GEMEINDEAMT STEINHAUS

Bezirk Wels-Land, OÖ.
4641 Steinhaus

E-Mail: gemeinde@steinhaus.ooe.gv.at
Internet: www.gem-steinhaus.at

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steinhaus vom 13.12.2022, mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Steinhaus erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Steinhaus (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr wird nach Belastungsanteilen (BA) errechnet. Für den ersten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von € 3.000,-- zu entrichten. Für den zweiten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von € 1.500,-- und für den dritten und jeden weiteren eine solche von € 750,-- zu bezahlen.
- (2) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

Ein Belastungsanteil entspricht einem Einfamilienwohnhaus, einer Wohnung, bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten jede eigene Wohneinheit, bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten sämtliche Wirtschaftsgebäude einschließlich Stallungen, Ordination, Bauhof, Sportheim, Kirche, Feuerwehrhaus, Musikheim, Wochenendhaus, eine Gaststätte bzw. ein Geschäfts- oder Bürogebäude mit einer verbauten Fläche (Außenmaße) von 170 m². Bei einer Gaststätte, einem Geschäfts- oder Bürogebäude zählen jede weiteren angef. 200 m² verbaute und betrieblich genutzte Fläche für einen zusätzlichen Belastungsanteil.

Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheit gelten baulich in sich geschlossene Einheiten innerhalb des Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit sowie Toilette aufweisen.
- (3) Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 3.000,--.

- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der neu ermittelten Bemessungsgrundlage, die bereits entrichtete Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung in Abzug zu bringen.
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage (Belastungsanteile) gemäß Abs. 2 gegeben ist;
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 v.H. der Wasseranschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung (valorisiert) die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr für die Bereitstellung des Wassers und eine Verbrauchsgebühr für den Wasserbezug zu entrichten. Die Messung des Wasserbezuges erfolgt mit Wasserzählern.

Die Grundgebühr beträgt halbjährlich: € 20,00

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter: € 1,95

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Soweit Wasserzähler auf Grund technischer Umstände oder sonstigen Gründen nicht eingebaut sind, ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Verbrauchsgebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich: € 16,50
- (4) Für Baustellen (kein fixer Hausanschluss) – während der Bauphase - ist eine Pauschalgebühr in Höhe von € 150,-- pro Jahr zu entrichten.

§ 5

Wasserzählergebühr

Für die Bereitstellung, den Einbau, die Nacheichung, die laufende Instandhaltung und Bedienung der Wasserzähler ist eine Zählermietgebühr zu entrichten. Diese wird gemeinsam mit der Wasserbezugsgebühr eingehoben und beträgt monatlich € 3,00 pro Zähler.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind valorisiert anzurechnen.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2, Abs. 4, lit. a oder b entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten, welche der Gemeinde binnen zwei Wochen vom Grundstückseigentümer anzuzeigen ist.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr sind halbjährlich, jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 8

Umsatzsteuer

Bei sämtlichen Gebührensätzen dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Wassergebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Die Wassergebührenordnung vom 09.12.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Piritsch Harald)